

Offizielle Mitteilungen = Communications officielles

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **54 (1946)**

Heft 32

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielle Mitteilungen

Communications officielles

Schweiz. Samariterbund - Alliance des Samaritains

Feldübungen.

Zentralschweiz (Rayon II).				
Ort der Uebung	Supposition	Besammlungsort	Datum	Beginn
Mittelhäusern bis Oberbalm	Patrouillen-übung	Schulhaus Mittelhäusern	11. Aug.	12.00
Solothurn	Jubiläumsfeier verbunden mit Patrouillen-übung	Wengistein	25. Aug.	09.30

Ostschweiz (Rayon III).				
Ort der Uebung	Supposition	Besammlungsort	Datum	Beginn
Waldegg Zürich-Seebach, Rümlang	Absuchen des Geländes mit Sanitätshunden	Endstation Linie 14 Zürich-Seebach	11. Aug.	14.00
Hafnersberg/ St. Gallen	Verkehrsunfall	Waffenplatz Breitfeld/ St. Gallen	11. Aug.	13.30

Hilfslehrerkurse 1946.

Kommenden Herbst finden noch folgende Kurse für die Ausbildung von Samariterhilfslehrern statt:

Kursort	Vorprüfung	Kurs	Schluss der Anmeldefrist
Spiez	Sonntag, 8. Sept.	27. Sept. bis 6. Okt.	29. Aug.
Wald/Zürich	Samstag, 7. Sept.	4. bis 13. Okt.	28. Aug.

Wir bitten, darauf zu sehen, dass nur wirklich tüchtige Kandidaten angemeldet werden. Diese sollen gut vorbereitet sein und ein gewisses Lehrgeschick besitzen. Sektionen, welche den einen oder andern Kurs zu beschicken wünschen, werden ersucht, die nötigen

Anmeldeformulare beim Verbandssekretariat zu verlangen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Cours de moniteurs-samaritains.

Le cours de moniteurs-samaritains en langue française est fixé du 18 au 27 octobre 1946, avec examen préparatoire le dimanche 22 septembre. Il aura lieu à Vevey. Les sections qui désirent envoyer des candidats à ce cours voudront bien demander les formulaires d'inscription au Secrétariat général. Dernier délai d'inscription: 12 septembre.

Nous recommandons tout spécialement une bonne préparation des candidats qui désirent participer à ce cours. Les conditions d'admission se trouvent dans le règlement pour la formation d'instructeurs et de moniteurs-samaritains que nous tenons à la disposition des sections qui s'y intéressent. Aux candidats il est recommandé l'étude de notre orientation «Qui doit devenir moniteur-samaritain?» que nous enverrons volontiers sur demande.

Anzeigen für die Zeitung «Das Rote Kreuz».

Schon öfters sind wir angefragt worden, wie teuer die Einsendungen für die Zeitung «Das Rote Kreuz» zu stehen kommen. Wir weisen darauf hin, dass die Annoncen in unserem offiziellen Verbandsorgan *nicht* bezahlt werden müssen, wie dies bei andern Zeitungen der Fall ist. Sämtliche Anzeigen unserer Sektionen, der Kantonal- und Hilfslehrer-Verbände werden gratis aufgenommen. Deshalb bitten wir unsere Samariterfreunde, die Zeitung «Das Rote Kreuz» als Mitteilungsblatt rege benutzen zu wollen. Der Abonnementspreis von Fr. 2.70 darf als bescheiden taxiert werden.

Annonces dans le journal «La Croix-Rouge».

Souvent déjà on nous a demandé le prix des annonces et publications paraissant dans le journal *La Croix-Rouge*. Nous avons le plaisir de faire savoir que toutes nos publications dans notre organe officiel sont *gratuites*, contrairement à ce qui se passe dans d'autres journaux. Les communiqués et annonces de nos sections, des associations cantonales de samaritains et des associations de moniteurs sont acceptés sans leur occasionner des frais. C'est pourquoi nous invitons nos amis samaritains à utiliser le journal *La Croix-Rouge* le plus possible pour leurs avis. Le prix d'abonnement de 2 fr. 70 est extrêmement modique.

chen, ohne überhaupt einen Zug schwimmen zu können. Ein Flick löst sich, die Luft strömt aus, ein Wehgeschrei ertönt, und das Unglück ist da. Darum heisst das erste Gebot für den Badenden: *Lerne schwimmen!*, und das zweite, um es gleich hier anzufügen: *Lerne auch noch Rettungsschwimmen!*

Im Jahre 1933 wurde die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft gegründet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, den vielen tausend Nichtschwimmern im Notfall Beistand zu leisten. Mit Wort und Bild, und vor allem mit der Tat, versuchte sie alle Bevölkerungskreise für das Rettungsschwimmen zu interessieren. Den Gedanken, einem Mitmenschen in der Not beizustehen, hat schon Henri Dunant verfochten. Dieselben Ideale verfolgt auch die SLRG, auf dem Gebiete des Rettungsschwimmens. Wie wird ein Schwimmer auf seine Aufgabe vorbereitet? Das Rettungsschwimmen umfasst folgende Disziplinen:

- 1. Transportschwimmen.** Es findet Anwendung, wenn jemand vom Muskelkrampf befallen oder vom Schwimmen ermüdet ist, grundsätzlich jedoch nur bei klarem Bewusstsein des zu Rettenden.
- 2. Befreiungsgriffe.** Oft wird der Retter beim Versuch, den Ertrinkenden zu fassen, von diesem in Todesangst umklammert. Nun muss er sich durch entsprechende Abwehrgriffe aus der oft mit übermenschlicher Kraft durchgeführten Umklammerung lösen können, wenn er nicht mit in die Tiefe gerissen werden will.
- 3. Rettungsgriffe.** Hat sich der Ertrinkende beruhigt oder ist er ohnmächtig geworden, so muss er mittels eines geeigneten Griffes möglichst rasch und für den Retter möglichst gefahrlos ans Ufer gebracht werden.
- 4. Wiederbelebung.** Der auf diese Weise an Land beförderte Rettling muss sofort künstlich beatmet werden. Je nach der Situation findet die eine oder andere Methode Anwendung. Nie jedoch darf ein Wiederbelebungsvorhaben aufgegeben werden, bevor der Arzt einwandfrei den Tod festgestellt hat oder der Gerettete wieder zu atmen beginnt.

Unter bewährter Leitung von speziell ausgebildeten Fachleuten führt die SLRG, in abgestuften Kursen ihre Mitglieder in diese Materie ein. Seit ihrem Bestehen hat sie über 3000 Rettungsschwimmer ausgebildet und brevetiert. Zirka 400 Mitglieder haben die Kursleiter-

prüfung bestanden, und vor kurzem haben die ersten Oberexperten ihre überaus schwierige Prüfung absolviert.

Ist es nicht für jeden Schwimmer, weiblichen oder männlichen Geschlechts, eine schöne Aufgabe und eine hohe Pflicht, einem Mitmenschen in Todesgefahr beizustehen? Wer unter Einsatz seines eigenen Lebens dasjenige eines Mitmenschen rettet, hat eine grössere Tat vollbracht als der Eigernordwandbezwinger.

Louis Capt, Vizepräsident der Sektion Zürich der SLRG.

Ergänzende Mitteilung.

Der Zentralausschuss des Schweizerischen Samariterbundes hat sich kürzlich in einer Sitzung mit dem Problem des Rettungsschwimmens befasst und insbesondere die Frage geprüft, ob es angezeigt sei, dass der SSB, selber Rettungsschwimmkurse veranstaltet. Er ist der Auffassung, dass Anstrengungen zur Rettung vom Ertrinkungstod zu den selbstverständlichen Aufgaben der Samariter gehören. Um vorbeugend zu wirken, d. h. Unfälle beim Baden möglichst zu verhüten, erlässt das Verbandssekretariat in der Presse jeweils zu Beginn der Badesaison eine entsprechende Mitteilung als Warnung an die Badenden. Die Veranstaltung von Kursen über Rettungsschwimmen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft. An jenen Orten, wo Sektionen dieser Organisation bestehen, empfehlen wir deshalb unseren Samaritervereinen dringend, des Schwimmens kundige Mitglieder zu veranlassen, die Rettungsschwimmkurse der SLRG, zu besuchen. Samaritervereinen in Gegenden, wo keine Sektionen der erwähnten Gesellschaft bestehen, sei aber dennoch dringend empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, solche Kurse zu veranstalten. Wir würden uns bemühen, in Zusammenarbeit mit der LSRG, tüchtige Instruktoren zu vermitteln. Unter diesen hat es übrigens viele, die sehr aktiv im Samariterwesen mitarbeiten. Die der SLRG, tüchtige Instruktoren zu vermitteln. Unter diesen hat es riterkurses. Eine Zusammenarbeit liegt also nicht nur im gegenseitigen Interesse, sondern ist vor allem zu wünschen zur Erreichung des grossen Zieles: Menschenleben zu retten.

Ernst Hunziker, Verbandssekretär des SSB.